

Satzung der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg (03.05.2011)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Rosengarten/Ehestorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung sind kulturelle und soziale Aufgaben und der Betrieb von Museen im Landkreis Harburg.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. den Betrieb und die weitere Ausgestaltung des Freilichtmuseums am Kiekeberg in Rosengarten-Ehestorf und seinen Außenstellen unter Anerkennung und Beachtung des ICOM (International Council Of Museums) Kodex der Berufsethik vom 4.11.1986 und künftig in der jeweils neuesten Fassung;
 2. die Wahrnehmung kultureller Aufgaben des Landkreises Harburg (u.a. Förderung der plattdeutschen Sprache, Kreisarchivpflege, Heimatforschung, Verleihung eines Kulturpreises, Förderung der Denkmalpflege: wissenschaftliche Bearbeitung des Denkmalbestands und deren Erhaltung und Förderung) durch das Freilichtmuseum am Kiekeberg als zentrale kulturelle Institution;
 3. die Bewahrung der bestehenden Sammlungen und deren Erweiterung verbunden mit dem Ziel, die Werte der Sammlungen durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen, durch Ausstellungen und andere geeignete Veranstaltungen das Kunst-, Kultur- und Geschichtsbewusstsein zu fördern und durch die große Bandbreite der Sammlungen Querverbindungen zwischen Kulturen und Epochen aufzuzeigen;
 4. die Anregung und Unterstützung entsprechender historischer, volkskundlicher, kunsthistorischer, naturwissenschaftlicher und sozialer Forschungsprojekte;
 5. die Veranstaltung museumsbegleitender künstlerisch-kultureller Angebote, insbesondere in den Bereichen bildende und darstellende Kunst sowie der Musik insbesondere durch Theater, Konzerte sowie Kunstausstellungen;

6. die Förderung mildtätiger Zwecke sowie den Betrieb eines Behindertenwohnheims. Der Betrieb des Wohnheims umfasst die Unterbringung sowie die Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Landkreis Harburg und die Stiftung werden das Stiftungsvermögen kontinuierlich erhöhen. Die Stiftung strebt an, neben den Vermögenszuwendungen des Landkreises (Satz 4 des Stiftungsgeschäfts) in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung jährlich 50.000,00 in das Stiftungsvermögen einzubringen. Hierbei ist § 58 Nr. 11 Buchstabe a-c AO zu beachten.
- (3) Zustiftungen des Landkreises Harburg und Dritter zum Stiftungsvermögen sind zulässig.
- (4) Der Landkreis Harburg sichert den Betrieb der Stiftung durch eine jährlich Zuwendung die jeweils am 1. Juni für das laufende Jahr bereitgestellt wird. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai des laufenden Jahres stellt der Landkreis Harburg auf Anforderung die erforderlichen Abschläge bereit. In der ersten Jahreshälfte des 4. Jahres wird über die Festlegung der neuen jährlichen Zuwendungshöhe verhandelt. Der Landkreis Harburg hat bei einer wesentlichen Verschlechterung das Recht, bereits vor Ablauf der Bindungsfrist neu zu verhandeln. Wesentlich ist eine Verschlechterung, wenn der jährliche Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts größer als 8,5 % ist.
- (5) Die Zuwendung beinhaltet nicht die jährlichen Aufwendungen für das Helms-Museum und die Bodendenkmalpflege.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Ausstattung und Instandhaltung

- (1) Der Landkreis Harburg stellt der Stiftung die bei der Gründung vorhandenen Immobilien, Gebäude, Sammlungsgegenstände sowie die Büro- und Geschäftsausstattung des Freilichtmuseums am Kiekeberg und seiner Außenstellen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Stiftung verpflichtet sich, die unter (1) aufgeführten Objekte einschließlich der Bauwerke auf eigene Kosten instand zu halten.
- (3) Erneuerungen an den überlassenen Grundstücken und Gebäuden sind ohne Zustimmung des Landkreises Harburg möglich. Ergänzungen sollen unter Begründung von dinglichen Rechten in das Eigentum der Stiftung übergehen.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Erträge der Stiftung sind Zuwendungen, Spenden, Eintrittsgelder und andere Erlöse sowie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, und der dazu erforderlichen Stiftungsverwaltung verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen.
- (4) Der Stiftungsbehörde sind jährlich nach der Entlastung des Vorstandes der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, die Rechnungslegung des vorausgegangenen Geschäftsjahres sowie der Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung können sich bei Bedarf Geschäftsordnungen geben, die vom Stiftungsrat zu bestätigen sind. Ersatzweise kann der Stiftungsrat Geschäftsordnungen erlassen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer als Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand trägt für die gesamte Geschäftsführung die Verantwortung. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein.

- (3) Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Direktorin oder der Direktor.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 1. die Sicherstellung des laufenden Betriebs der Stiftung einschließlich aller personalwirtschaftlicher Belange;
 2. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 3. die jährliche Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
 4. die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 6. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht dem Stiftungsrat übertragen sind.
- (6) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch eine Person zu prüfen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates ist. Der Rechnungsprüfungsbericht und der Jahresbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Einmal jährlich (zur Mitte des Jahres) legt der Vorstand dem Kreistag einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Aus der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Harburg,
 2. aus fünf vom Kreistag benannten Mitgliedern,
 3. aus der oder dem Vorsitzenden des Fördervereins des Freilichtmuseums am Kiekeberg e.V.,
 4. aus der oder dem Vorsitzenden des Betriebsrates mit Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 5. aus der Leiterin oder dem Leiter der Regierungsvertretung Lüneburg als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht,
 6. aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Rosengarten,
 7. aus den Ehrenkuratorinnen oder Ehrenkuratoren bzw., wenn diese juristische Personen sind, deren Repräsentantinnen oder Repräsentanten.

- (2) Jedes Mitglied kann sich durch eine namentlich bezeichnete Person vertreten lassen. Die kommunalen Mitglieder werden nach Maßgabe des Kommunalrechts vertreten.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zur Nachfolgebesetzung im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Beschlussfähig ist der Stiftungsrat bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, darunter der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied im Stiftungsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Vorsitzendenstimme doppelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die oder der Vorsitzende kann einen Beschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 2. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 4. die Bestellung einer Person zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 5. die Bestellung, Anstellung und die Abberufung des Vorstandes.
- (7) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammentreffen, von denen diejenige in der ersten Jahreshälfte als Hauptversammlung gilt.
- (8) Der Stiftungsrat kann auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben, zu Ehrenkuratorinnen oder Ehrenkuratoren mit Stimmrecht ernennen.
- (9) Die Haftung der Stiftungsratsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 10

Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel

- (1) Mit Inkrafttreten der Stiftungssatzung gehen die Arbeitsverhältnisse der im Freilichtmuseum am Kiekeberg für den Landkreis Harburg tätigen Beschäftigten auf die Stiftung über, soweit diese am 01.01.2001 unter 55 Jahre alt waren.
- (2) Die Stiftung übernimmt für diese Beschäftigten sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten des Landkreises Harburg. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihr erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Stiftung des privaten Rechts nicht mehr als für Beschäftigte des Landkreises Harburg eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Betriebsbedingte Kündigungen durch die Stiftung sind fünf Jahre lang für die übergeleiteten Arbeitsverhältnisse unzulässig.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann zur Anpassung an veränderte Verhältnisse eine Änderung dieser Satzung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert oder ergänzt, so ist zuvor die Einwilligung beim Finanzamt einzuholen.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sowie bei Zusammenlegung der Körperschaft mit einer anderen Stiftung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Ein Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des in Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Landkreis Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Der Landkreis Harburg bietet der künftigen Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für den Fall seiner Auflösung oder seiner Vereinigung mit anderen Gebietskörperschaften die zum Freilichtmuseum gehörenden Grundstücke (siehe Anlage) mit allem Zubehör und allen Exponaten unbefristet zum Kaufpreis von 1,-- (einen Euro) an.

§ 15

Gewährträgerhaftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet der Landkreis Harburg als Gewährträger wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist. Über Art und Umfang ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg abzuschließen. Ohne diese Vereinbarung tritt keine Gewährträgerhaftung in Kraft.
- (2) Die Gewährträgerhaftung erlischt, falls § 14 (2) zur Anwendung kommt.
- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis Harburg in Einzelfällen Bürgschaften übernehmen und dadurch Kreditaufnahmen der Stiftung ermöglichen.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll ihr Inhalt im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.
- (2) Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; dasselbe gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.